

Beschluss des Gemeinderates am 21. Juli 2004, öffentliche Bekanntmachung am 2. Dezember 2004,
Inkrafttreten am 1. August 2004

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ostfildern und der Gemeinde Neuhausen a.d.F. über die Arbeit der VHS Ostfildern in Neuhausen a.d.F..

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ostfildern und der Gemeinde Neuhausen a.d.F. über die Arbeit der VHS Ostfildern in Neuhausen a.d.F.	1
Vorbemerkung:.....	2
§ 1 Aufgabe, Wirkungsbereich, Ziele.....	2
§ 2 Allgemeine Organisation	2
§ 3 Leistungen der Volkshochschule Ostfildern	3
§ 4 Leistungen der Gemeinde Neuhausen	3
§ 5 Finanzierung	3
§ 6 Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinde Neuhausen.....	4
§ 7 Zusammenarbeit.....	4
§ 8 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer	4

Vorbemerkung:

- 1) Nach Paragraph 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Darüber hinaus deklariert das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg speziell die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächendeckenden Bildungsangebotes in der Weiterbildung als öffentliche Aufgabe mit dem Ziel, dem einzelnen Menschen zu helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern und zu erneuern. Die Weiterbildung soll u.a. den einzelnen zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.
- 2) Im Rahmen und auf der Grundlage dieses öffentlichen Auftrages vereinbaren die Stadt Ostfildern und die Gemeinde Neuhausen a.d.F., auf dem Gebiet des Volkshochschulwesens partnerschaftlich und gutnachbarlich zusammenzuarbeiten. Sie kommen überein, diese Partnerschaft im Sinne der Rechtssicherheit, der Kontinuität und Dauerhaftigkeit in der Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Aufgrund von Paragraph 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Form vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408) schließen die Stadt Ostfildern und die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Arbeit der Volkshochschule Ostfildern in der Gemeinde Neuhausen.

§ 1 Aufgabe, Wirkungsbereich, Ziele

- 1) Die städtische Volkshochschule Ostfildern übernimmt in ihrer bestehenden Rechtsform als öffentliche Einrichtung die Aufgabe, in der Gemeinde Neuhausen das Volkshochschulwesen als elementaren Bestandteil der Weiterbildung zu organisieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- 2) Inhalt und Ziel der Volkshochschularbeit in diesem Sinne ist es, eine vielfältige, dauerhafte und tragbare Struktur der Weiterbildung in Neuhausen zu schaffen. Hierzu gehört neben der Wissensvermittlung in den einzelnen Sach- und Fachgebieten auch die Schaffung von Angeboten für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

§ 2 Allgemeine Organisation

- 1) Die Volkshochschule Ostfildern ist durch die Satzung, die Gebührenordnung sowie die Honorarordnung organisiert. Diese drei Organisationsstatuten in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1-3).
- 2) Hinsichtlich Form und Inhalt der Unterrichtsgestaltung gelten die offiziellen Richtlinien und Ausbaupläne des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg beziehungsweise des Deutschen Volkshochschulverbandes.
- 3) Für die Geschäftsführung der Volkshochschularbeit wird in Neuhausen eine Zweigstelle der Volkshochschul-Geschäftsstelle Ostfildern eingerichtet, die von einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet wird.
- 4) Einrichtung und Betrieb der Volkshochschule in der Gemeinde Neuhausen werden unter der Bezeichnung „Volkshochschule Neuhausen - Zweigstelle der Volkshochschule Ostfildern“ geführt.

§ 3 Leistungen der Volkshochschule Ostfildern

- 1) Im Rahmen ihres allgemeinen Auftrages nach Paragraph 1 erbringt die Volkshochschule Ostfildern in Neuhausen insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Gesamtverantwortung der Arbeit in der Zweigstelle durch hauptamtlich angestellten Leiter;
 - b) Erarbeitung des örtlichen Semesterprogramms in den Abteilungen - Allgemeinbildung - Sprachen - Berufliche Bildung - Musisch- kreative Bildung - Gesundheitsbildung
 - c) Organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen über die Zweigstelle;
 - d) Teilnehmerberatung und Serviceleistungen entsprechend dem Standard der Volkshochschul-Zentrale Ostfildern (EDV- Infosystem);
 - e) Auswahl, Kontakte und Fortbildung der Dozenten/-innen;
 - f) Kontakte zu Schulen, Institutionen und der Gemeindeverwaltung;
 - g) Kooperation mit örtlichen Einrichtungen und Vereinen.

§ 4 Leistungen der Gemeinde Neuhausen

- 1) Die Gemeinde Neuhausen schafft und unterhält im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Betrieb der Volkshochschule in Neuhausen erforderlichen speziellen Unterrichts- und Veranstaltungsräume sowie deren Ausstattung und Einrichtung auf eigene Kosten (Investitions- und Sachkosten). Der Bedarf hierzu wird gemeinschaftlich ermittelt. Ergänzend hierzu stellt die Gemeinde Neuhausen der Volkshochschule auch andere öffentliche Räume und Gebäude je bedarfsweise und im Rahmen allgemeiner Kriterien zur Verfügung. Mietkosten werden gegebenenfalls über entsprechende Haushaltspositionen verrechnet (siehe unten Paragraph 5).
- 2) An den laufenden Betriebskosten (Verwaltungs-, Personal- und Organisationskosten) der Volkshochschularbeit in Neuhausen beteiligt sich die Gemeinde Neuhausen in Form einer Betriebskostenumlage (siehe unten Paragraph 5 Absatz 2).

§ 5 Finanzierung

- 1) Unbeschadet von Paragraph 4 Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Volkshochschule in Neuhausen im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Ostfildern. Zu diesem Zweck wird dort ein eigener Unterabschnitt der Haushaltsstelle 1.3500 (Volkshochschule) mit dem Titel „Volkshochschule - Zweigstelle Neuhausen“ gebildet. In diesem Unterabschnitt werden sämtliche abgrenzbare Einnahmen und Ausgaben für die Volkshochschule in Neuhausen zusammengefasst. Nicht abgrenzbare Einnahmen und Ausgaben werden durch Verrechnungspositionen dargestellt.
- 2) Der durch die Einnahmen (Teilnehmerentgelte, anteilige Staatsbeiträge, Zuschüsse und/ oder Spenden Dritter) nicht gedeckte Aufwand (Abmangel) wird in Form eines festen Budgets im Betrag von 43.460 Euro) pro Jahr von der Gemeinde Neuhausen a.d.F. übernommen. Die Nettobelastung der Gemeinde Neuhausen a.d.F. aus der gegenseitigen Verrechnung interner Leistungen darf 9 Prozent des Budgets pro Jahr nicht übersteigen. Bei unabweisbaren Überschreitungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Neuhausen a.d.F. erforderlich. Für die im Budget enthaltenen Personalkosten wird eine Gleitklausel vereinbart. Insbesondere dürfen die Beträge von Tarifierhöhungen seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung zum jährlichen Budget hinzugerechnet werden.
- 3) Die Betriebskostenumlage wird nach dem Rechnungsabschluss jeden Haushaltsjahres von der Stadt Ostfildern der Gemeinde Neuhausen in Rechnung gestellt. Unabhängig davon leistet die Gemeinde Neuhausen vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des vorangegangenen Rechnungsabschlusses. Die Vorauszahlungen sind jeweils zur Mitte eines jeden Rechnungsvierteljahres fällig (also 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).

- 4) Es ist erklärtes Ziel dieser Vereinbarung, dass der Betrieb der Volkshochschule so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu gestalten ist. Moderne Organisations- und Managementtechniken sollen zu diesem Zweck so weitgehend wie möglich angewandt werden.

§ 6 Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gemeinde Neuhausen

- 1) Entscheidungen der Stadt Ostfildern, die organisatorisch, inhaltlich oder finanziell für die Volkshochschule in Neuhausen von grundlegender Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neuhausen.
- 2) Die Gemeinde Neuhausen hat das Recht, Belege und sonstige Beweismittel der Haushalts- und Rechnungsführung für die Volkshochschule in Neuhausen einzusehen und sich über Einzelheiten aufklären zu lassen. Dieses Recht wird vom Bürgermeister oder einem namentlich von ihm beauftragten Vertreter wahrgenommen.
- 3) Der Haushaltsentwurf für die Volkshochschule in Neuhausen gemäß Paragraph 5 Absatz 1 wird der Gemeinde Neuhausen jeweils rechtzeitig vorgelegt. Anregungen, Bedenken oder Änderungswünsche werden einvernehmlich entschieden.
- 4) Personalentscheidungen, die die Leitung der Volkshochschul- Zweigstelle in Neuhausen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neuhausen.
- 5) Die Gemeinde Neuhausen hat das Recht, die nach Paragraph 4 Absatz 1 geschaffenen Räume auch anderen Nutzern zu überlassen, soweit der Bedarf der Volkshochschule dem nicht entgegensteht. Eine vorherige Absprache ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

§ 7 Zusammenarbeit

- 1) Auf der Basis und im Rahmen dieser Vereinbarung arbeiten Ostfildern und Neuhausen partnerschaftlich und im Wege des gegenseitigen Einvernehmens zusammen. Meinungsverschiedenheiten werden im diesem Sinne geschlichtet.
- 2) Die Gemeindeverwaltung Neuhausen leistet der Volkshochschul-Zweigstelle in Neuhausen, insbesondere während der Aufbauphase, bestmögliche Hilfe und Unterstützung.
- 3) Es wird vorbehalten, gegebenenfalls ein gemeinsames Gremium zu bilden, in dem beidseitig berührende Probleme der Volkshochschularbeit kontinuierlich beraten werden. Dies gilt besonders für Fragen des Programmangebots, das die örtlichen Gegebenheiten und Eigenheiten in Neuhausen berücksichtigen soll.

§ 8 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft und gilt unbefristet. Es besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht.
- 2) Es werden zwei Kündigungstermine vereinbart. Für das jeweilige Sommersemester (Februar bis Juli eines jeden Jahres) gilt der 30. Juni des Vorjahres als spätmöglicher Termin. Für das jeweilige Wintersemester (September bis Februar eines jeden Jahres) gilt der 31. Januar des laufenden Jahres als spätmöglicher Kündigungstermin.
- 3) Eventuelle Änderungen der Betriebsform der Volkshochschule Ostfildern berühren diese Vereinbarung grundsätzlich nicht.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ostfildern vom 21. Juli 2004 sowie durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neuhausen a.d.F. vom 13. Juli 2004 verabschiedet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung bestätigt.